



**Amtsgericht
Leipzig**

- Ausfertigung -

110 C 9329/07
- Br -

Verkündet am: 8.5.2008

Reich
JOsekrin. Urkundsbeamt.d.Geschäftsst.

Eingegangen

13. Mai 2008

Rechtsanwalt Grundmann

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1,2 : Rechtsanwalt Alexander
Grundmann, Gustav-Adolf-Str.
17, 04105 Leipzig , Gz.: 16/07

gegen

Stadtwerke Leipzig GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer, Buttritzscher Str. 17-19, 04105
Leipzig

- Beklagte -

wegen Feststellung u.a.

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richter am Amtsgericht
Touysserkani aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.3.2008

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 15.11.2002 geschlossene Bestpreis Gas - Sondervertrag über den 30.11.2005 hinaus bis zum 15.10.2008 fortbesteht.
2. Es wird weiterhin festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende "Bestpreis Gas" - Sondervertrag vom 15.11.2002 über den 01.12.2004, den 01.03.2005 sowie den 01.12.2005 hinaus bis zum 15.10.2008 zu - von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - unveränderten Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 weiter besteht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, über den Gasverbrauch der Kläger in den Abrechnungszeiträumen 28.05.2004 bis 30.05.2005, 31.05.2005 bis 30.11.2005, 01.12.2005 bis 30.05.2006 sowie 31.05.2006 bis 31.05.2007 auf der Grundlage der Konditionen und Preise gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 ordnungsgemäß abzurechnen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 514,44 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 24.10.2007 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kläger tragen die Kosten der Verweisung.
Die Beklagte trägt die übrigen Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Gaslieferungsvertrag.

Am 15.11.2002 schlossen die Parteien einen Gaslieferungsvertrag ab. Der Vertrag kam durch Übersendung von schriftlichen Erklärungen zustande.

In dem Vertrag heißt es u.a. wie folgt:

"...
Bestpreis Gas - Sondervertrag
..."

4. Erdgaspreise nach Bestpreisabrechnung und Preisgarantie

Für die Lieferung von Erdgas gelten die seit 01.07.2001 gültigen und veröffentlichten Erdgaspreise Bestpreis Gas der Stadtwerke Leipzig bis zum 30.06.2003 als Preisobergrenze mit der Maßgabe, dass nur bei Änderung gesetzlicher Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder der Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen sich die angegebenen Preise erhöhen können. Die Einstufung in die verschiedenen Preisregelungen erfolgt verbrauchsabhängig in die für den Kunden günstigste Preisstufe der Stadtwerke (Bestpreis Gas). Die Änderung der Gaspreise infolge der Änderung der gesetzlichen Steuersätze sowie sonstiger Umlagen oder die Einführung neuer Steuern bzw. Umlagen begründen bis zum 30.06.2003 kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.

...

6. Laufzeit

Der Vertrag tritt am 16.10.2002, spätestens jedoch mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für 2 Jahre. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, soweit er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem Ablauf gekündigt wird.

7. Allgemeine Vereinbarungen

Die Regelungen gem. Ziff. 4 und 6 gelten nur, soweit zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnungen und über den Zeitraum der Vertragsdauer ein Stromliefervertrag mit den Stadtwerken besteht/fortbesteht. Mit Entfallen dieser Voraussetzungen erfolgt die Abrechnung zu den veröffentlichten Erdgaspreisen Allgemeine Tarife - der Stadtwerke. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages treten alle früheren Verträge und/oder Vereinbarungen über die Versorgung der genannten Abnahmestelle mit Gas zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.

Im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV). Die in §§ 6 und 7 der AVBGasV aufgeführte Haftungsregelung für Tarifkunden gilt auch für diesen Vertrag als ausdrücklich vereinbart. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages und Kündigungen sowie diese Schriftformbestimmung bedürfen der Schriftform.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages und der zugehörigen Anlagen.

..."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gaslieferungsvertrag vom 15.11.2002 Bezug genommen.

In der Folgezeit erhöhte die Beklagte die Preise.

Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 07.10.2005, 05.01.2005 und 06.10.2005 eine Preiserhöhung zum 01.12.2004, zum 01.03.2005 bzw. zum 01.12.2005 an. Demnach sollten die Preise von 3,8 Cent pro kW auf zunächst 4,0 Cent pro kW, auf dann 5,4 Cent pro kW und dann auf 6,65 Cent pro kW steigen.

Streitgegenständlich sind im vorliegenden Verfahren die Abrechnungen ab dem 28.05.2004.

Mit Schreiben vom 08.06.2005 rechnete die Beklagte über den Gasverbrauch der Kläger während des Abrechnungszeitraumes 28.05.2004 bis 30.05.2005 ab.

Da die Beklagte sich hierbei nicht an die zum 01.09.2003 geltenden Preise hielt, widersprachen die Kläger der Abrechnung.

Am 19.10.2005 übersandten die Kläger der Beklagten ein Schreiben.

In dem Schreiben heißt es u.a. wie folgt:

"Diese Preiserhöhung ist meines Erachtens weder durch gestiegene Weltmarktpreise noch durch anderweitige Kostensteigerungen in diesem Umfang begründet. ...

Zumindest ist eine Erhöhung von mehr als 2 % gegenüber dem bisherigen Preis unbillig.

Ich fordere Sie daher auf, mir umgehend überprüfbar nachzuweisen, dass die Preiserhöhung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgt ist.

Bis zu diesem Nachweis zahle ich den Ihre bisherigen Rechnungen um mehr als 2 % übersteigenden Betrag nicht.

...

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Klägers vom 19.10.2005 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25.10.2005 teilten die Beklagte den Klägern mit, dass der Vertrag nunmehr aufgrund des Schreibens der Kläger vom 19.10.2005 gekündigt sei.

Mit Schreiben vom 21.12.2005 rechnete die Beklagte den Gasverbrauch der Kläger während des Abrechnungszeitraumes 31.05.2005 bis 30.11.2005 ab.

Da die Beklagte hierbei nicht die Preise ab dem 01.09.2003 berechnete, widersprachen die Kläger der Abrechnung.

Mit Schreiben vom 13.07.2006 rechnete die Beklagte über den Gasverbrauch der Kläger während des Abrechnungszeitraumes 01.12.2005 bis 30.05.2006 ab. Da sich die Beklagte nicht an die Preise zum 01.09.2003 hielt, widersprachen die Kläger der Abrechnung.

Mit Schreiben vom 13.07.2007 rechnete die Beklagte über den Gasverbrauch der Kläger während des Abrechnungszeitraumes 31.05.2006 bis 31.05.2007 ab.

Da die Beklagte nicht die Preise ab dem 01.09.2003 zugrunde legte, widersprachen die Kläger der Abrechnung.

Die Kläger akzeptierten die nicht streitgegenständliche Preiserhöhung zum 01.09.2003. Die hier streitgegenständliche Preiserhöhung mit Wirkung ab dem 28.05.2004 und die hierauf entfallenden Beträge zahlten die Kläger unter Vorbehalt.

Die Kläger sind der Auffassung, die Beklagte könne über die zum 01.09.2003 geltenden Preise keine weiteren Preiserhöhung geltend machen. Die AVBGasV sei gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht wirksam in den Vertrag mit einbezogen worden. Die AVBGasV gelte nicht als Rechtsverordnung für Sondertarife, sondern lediglich für Tarifkunden.

In dem Schreiben vom 19.10.2005 sei keine Kündigung des Gaslieferungsvertrages zu sehen. Das Schreiben hätte sich lediglich auf den erkennbaren Willen der Kläger beschränkt, den durch Preiserhöhung vom 06.10.2005 mitgeteilten Betrag nicht zahlen zu wollen.

Die Kläger haben ursprünglich beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 15.11.2002 geschlossene "Bestpreis Gas" - Sondervertrag über den 30.11.2005 hinaus fortbesteht.
2. Es wird weiter festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende "Bestpreis Gas" - Sondervertrag vom 15.11.2002 über den 01.12.2004, den 01.03.2005 sowie den 01.12.2005 hinaus zu - von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - unveränderten Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 weiter besteht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, über den Gasverbrauch der Kläger in den Abrechnungszeiträumen 28.05.2004 bis 30.05.2005, 31.05.2005 bis 30.11.2005, 01.12.2005 bis 30.05.2006 sowie 31.05.2006 bis 31.05.2007 auf der Grundlage der Konditionen und Preise gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 ordnungsgemäß abzurechnen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger außegerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 788,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach Zustellung der Klage kündigte die Beklagte mit Schriftsatz vom 13.12.2007 den Gaslieferungsvertrag zum 15.10.2008. Die Kläger akzeptierten die Kündigung zum 15.10.2008.

Die Kläger beantragen daher nunmehr,

1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung vom 23.05.2006 unwirksam ist und der zwischen den Parteien vom 30.05.2002 geschlossene "Bestpreis Gas" - Sondervertrag über den 01.08.2007 hinaus bis zum 15.10.2008 fortbesteht.
2. Es wird weiterhin festgestellt, dass der zwischen den Parteien bestehende "Bestpreis Gas" - Sondervertrag vom 15.11.2002 über den 01.12.2004, den 01.03.2005 sowie den 01.12.2005 hinaus bis zum 15.10.2008 zu - von der Erhöhung der Mehrwertsteuer abgesehen - unveränderten Konditionen und Preisen gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 weiter besteht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, über den Gasverbrauch der Kläger in den Abrechnungszeiträumen 28.05.2004 bis 30.05.2005, 31.05.2005 bis 30.11.2005, 01.12.2005 bis 30.05.2006 sowie 31.05.2006 bis

31.05.2007 auf der Grundlage der Konditionen und Preise gemäß Preisblatt "Bestpreis-Gas" vom 01.09.2003 ordnungsgemäß abzurechnen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 788,02 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die AVBGasV sei wirksam in den Vertrag mit einbezogen worden, da die AVBGasV Rechtsverordnung sei und daher ohne weiteres zwischen den Parteien gelte.

Zumindest gelte § 4 AVBGasV Kraft ergänzender Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB. Die Preiserhöhungen seien auch nicht unbillig, da sie auf Preiserhöhungen der Vorlieferanten beruhe.

Die Kläger hatten die Klage ursprünglich beim Landgericht erhoben. Die Klage wurde dort mit Verfügung vom 11.10.2007 an die Beklagte zugestellt. Mit Schreiben vom 24.10.2007 äußerte sich die Beklagte im dortigen Verfahren erstmals. Mit Beschluss vom 30.11.2007 wurde das Verfahren an das Amtsgericht Leipzig verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in weitüberwiegendem Umfang begründet.

Lediglich im Hinblick auf einen Teil der Rechtsanwaltskosten war die Klage abzuweisen.

Die Klage zu Ziff. 1 war so wie im ausgeurteilten Umfang auszulegen. Die Kläger haben zwar im geänderten Feststellungsantrag zu Ziff. 1 als Vertragsdatum den 30.05.2002 angegeben und eine Kündigung vom 23.05.2006, die offensichtlich zum 31.07.2007 wirken sollte. Die Daten stimmen jedoch mit keinen der Ausführungen der Kläger in der Klagschrift und der Erwiderung der Beklagten hierzu überein. Beide Parteien erwähnen lediglich das Schreiben der Kläger vom 19.10.2005 und die von der Beklagten begehrte Wirkung als Kündigung zum 30.11.2005. Das Gericht geht daher im Hinblick auf die vom Kläger angegebenen Daten in Ziff. 1 der nunmehr gestellten Klage von einem "Irrläufer" aus, möglicherweise auf eine Verwechslung von Daten aus einem Parallelverfahren beruhend. Da für beide Parteien im vorliegenden Prozess allerdings offensichtlich vollkommen klar ist, über was in Ziff. 1 der Klage gestritten werden soll, war der Tenor wie ausgeurteilt auszuwerfen und von dem Feststellungsantrag zu Ziff. 1, wie in der Klagschrift vom 13.09.2007 auszugehen, mit der Maßgabe, dass Vertragsbeendigung übereinstimmend der 15.10.2008 sein soll.

Die Klage zu Ziff. 1 ist zulässig und begründet.

Die Klage Ziff. 1 ist zulässig, insbesondere ist das Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO gegeben.

Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist dann gegeben, wenn dem Recht oder der rechtlichen Lage des Klägers, und sei es nur, weil der Beklagte dessen Rechte ernstlich bestreitet, eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, NJW 92, S. 437).

Die Parteien streiten darüber, ob der zwischen den Parteien zustande gekommene Bestpreis Gas-Sondervertrag durch die Erklärung der Kläger vom 19.10.2005 zum 30.11.2005 beendet ist. Insoweit ist die von den Klägern erhobene Feststellungsklage geeignet, um die diesbezüglich zwischen den Parteien bestehende Rechtsfrage zu klären.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Der Vertrag ist nämlich mitnichten durch die Erklärung der Kläger vom 19.10.2005 zum 30.11.2005 beendet worden. Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen müsste (Palandt/Heinrichs/Ellenberger, § 133 BGB, Rn. 9).

Im Schreiben vom 19.10.2005 teilten die Kläger lediglich mit, die Erhöhung der Preise vom 06.10.2005 nicht zahlen zu wollen ("bis zu diesem Nachweis zahle ich den Ihre bisherigen Rechnungen um mehr als 2 % übersteigenden Betrag nicht"). In dem Schreiben der Kläger vom 19.10.2005 ist daher weder ausdrücklich noch konkludent eine Kündigung ausgesprochen. Anders konnte die Beklagte das Schreiben auch von ihrem Empfängerhorizont nicht verstehen. Dem Schreiben ist vielmehr im Gegenteil zu entnehmen, dass die Kläger davon auszugehen, dass der Vertrag auf der Grundlage des bisherigen Preises fortbesteht.

Die Feststellungsklage zu Ziff. 2 ist zulässig und ebenfalls begründet.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Das Feststellungsinteresse ist gegeben.

Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung ist wie ausgeführt dann gegeben, wenn dem Recht oder der rechtlichen Lage des Klägers, und sei es nur, weil der Beklagte dessen Rechte ernstlich bestreitet, eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. BGH, NJW 92, S. 437).

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Preiserhöhungen ab dem 01.12.2004. Die Feststellungsklage ist daher geeignet, die zwischen den Parteien im Streit befindliche Rechtsfrage zu klären.

Die Feststellungsklage ist auch nicht etwa deswegen unzulässig, da die Kläger Leistungsklage erheben könnten, mithin die Feststellungsklage subsidiär der Leistungsklage wäre.

Zum einen ist die Leistungsklage aufgrund der Kompliziertheit der jeweiligen Abrechnungen nicht ohne weiteres möglich und zumutbar. Darüber hinaus begehren die Kläger auch die Feststellung für noch nicht abgerechnete Zeiträume sowie zukünftige Abrechnungen bis zum 15.10.2008. Insoweit liegt auf der Hand, dass mindestens die zukünftige Bezifferung der Neuabrechnungen im Zeitraum ab dem 31.05.2007 bis 15.10.2008 nicht möglich ist und insofern die Kläger auch keine Leistungsklage erheben können.

Die Feststellungsklage ist auch begründet.

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Bestpreis Gas-Sondervertrag gilt lediglich unter Zugrundelegung des Preisblatte Bestpreis Gas vom 01.09.2003. Die Erhöhungen vom 01.12.2004, 01.03.2005 und 01.12.2005 sind unwirksam.

Eine Anspruchsgrundlage zur Erhöhung des bestehenden Preises vom 01.09.2003 liegt nicht vor. Eine Anspruchsgrundlage ist insbesondere nicht in § 4 AVBEntgeltverordnung zu sehen. In § 4 AVBEntgeltverordnung ist nämlich nicht wirksam in den Gas-Sondervertrag mit einbezogen worden.

In Nr. 7 des Bestpreis Gas-Sondervertrages heißt es zwar, "im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind, die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)". Voraussetzung für die Bezugnahme auf AVBGasV ist aber, dass die AVBGasV den Klägern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses übergeben worden ist. Unstreitig wurde der Vertrag durch Übersendung von schriftlichen Erklärungen abgeschlossen. Ein Nachweis dafür, dass die Beklagte den Klägern einen Text der AVBEntgeltverordnung übersandt hat, liegen nicht vor.

Bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden kann Abs. 2 Nr. 2 (§ 305 BGB) in der Regel nur durch Übersendung der AGB genügt werden. Die Aufforderung, sie im Geschäftslokal des Verwenders einzusehen, genügt nicht. Ebenso wenig das Angebot, die AGB's kostenlos zu übersenden (vgl. Palandt/Heinrichs, § 305 BGB, Rn. 35).

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass § 4 AVBGasV eine Rechtsverordnung sei und daher "Kraft Gesetzes" ohne Einbeziehung gelte. Die AVBGasV gilt "Kraft Gesetzes" lediglich für Tarifkunden. § 1 Abs. 2 AVBGasV bestimmt, dass Kunde im Sinne der Verordnung der Tarifkunde ist. Nach der Legaldefinition des Abs. 2 gilt daher die AVB Entgeltverordnung nicht für Sonderkundenverträge (Hempel/Hempel Franke, Recht der Energie und Wasserversorgung, § 1 AVB Entgeltverordnung, Rn. 7; LG Bremen, WuM 2006, S. 324).

Das vom Beklagtenseite zitierte Urteil des BGH vom 13.06.2007 (Az.: XIII ZR 36/06) besagt nichts anderes, das es bei dem vom BGH zu entscheidenden Fall um einen Tarifvertrag ging.

Eine Erleichterung des Einbeziehens der AGB ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH (I ZR 22/05). In dem Urteil geht es darum, ob die Widerrufsfrist gemäß § 312 d Abs. 2 BGB auch dann beginnt, wenn der Unternehmer den Verbraucher nicht über gesetzliche Gewährleistungspflichten informiert hat. Die Frage, welche Informationspflicht der Unternehmer hat, um den Verbraucher über gesetzliche Gewährleistungspflichten zu informieren, betrifft aber nicht die Frage, ob AGB's mit einbezogen sind oder AGB's unter Abwesenden anders als durch Übersendung mit einbezogen werden können.

Auch das Argument der Beklagten aus der Ausnahmevorschrift des § 310 Abs. 2 BGB ergebe sich, dass die AVBGasV als Rechtsverordnung unmittelbar gelte, trägt nicht. Die §§ 308, 309 BGB finden zwar keine Anwendung auf Verträge der Gasversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit Gas, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Gas abweichen.

Aus § 310 Abs. 2 BGB geht lediglich hervor, dass die Geltung der §§ 308 und 309 BGB im Bereich der Verträge mit Gasversorgungsunternehmen eingeschränkt Anwendung findet, beantwortet aber nicht die Vorfrage, ob die AVBEntgeltverordnung überhaupt wirksam als AGB in den Vertrag mit einbezogen worden ist.

Die AVBEntgeltverordnung gilt hier auch nicht Kraft ergänzender Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB.

Eine ergänzende Vertragsauslegung scheidet bereits an dem entsprechenden gemeinsamen Willen der Parteien zu einer einseitigen Preiserhöhung. Zu dem sind für eine einseitige Preiserhöhung undenkbbare Fallkonstellationen möglich. Zudem fehlen überhaupt Anhaltspunkte für eine planwidrige Unvollständigkeit des Vertrages. Beide Parteien, somit auch die Beklagte, können laut dem Bestpreis Gas-Sondervertrag Nr. 6 außerhalb des Mindestlaufzeitraums von 2 Jahren den Vertrag ordentlich kündigen. Insoweit besteht für die Beklagte die Möglichkeit, den Sondervertrag zu kündigen, um ihrerseits die bis dahin entstandenen laufenden erhöhten Bezugskosten auf die Endabnehmer durch neue Vertragsabschlüsse umzulegen.

Die Beklagte kann sich auch nicht wegen Treuwidrigkeit gegen die Einwendungen der Kläger gegen die Preiserhöhung deswegen wenden, da die Kläger die bisherige Preiserhöhung vor dem 01.12.2004 akzeptiert haben.

Die zweimalige Hinnahme der Preisänderung zum 01.01.2003 und 01.09.2003 führt noch nicht dazu, dass den Gegnern nunmehr gemäß Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt wäre, sich gegen die danach eintretenden Preisänderungen zur Wehr zu setzen.

Zudem haben die Kläger jede einzelne der nachfolgenden Preisänderung widersprochen und die anfallenden Beträge lediglich unter Vorbehalt gezahlt. So sind auch keine sonstigen Umstände zu dem 4-jährigen Zeitraum, in dem die Kläger die Preisänderung zum 01.01.2003 und zum 01.09.2003 akzeptiert haben, hinzukommen die es als treuwidrig erscheinen lassen, dass die Kläger sich nunmehr gegen die darauf folgenden Preiserhöhungen zur Wehr setzen. Damit konnte sich die Beklagte auch nach dem gesamten Verhalten der Kläger nicht darauf einrichten, dass diese ihre Recht nicht mehr geltend machen werden (vgl. Palandt/Heinrichs, § 242, Rn. 87).

Die Klage zu Ziff. 3 ist zulässig und begründet.

Die Klage auf Abrechnung ist zulässig, insbesondere ist das Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht deswegen zu verneinen, da die Kläger zu Ziff. 2 bereits eine Feststellungsklage erhoben haben, auf Feststellung der Wirksamkeit der Erhöhungen zum 01.12.2004 bis zum 01.12.2005. Die Anträge zu Ziff. 2 und 3 erfassen unterschiedliche Zielrichtungen. Durch Ziff. 2 soll festgestellt werden, welcher Preis zwischen den Parteien dem Grunde nach besteht und wirksam vereinbart ist.

In Ziff. 3 geht es darum, dass die Beklagte konkret auf dieser Grundlage Neuabrechnungen erstellt.

Die Klage ist auch nicht deswegen unzulässig, da die Kläger verpflichtet wären, eine Leistungsklage zu erheben. Zum einen ist aufgrund der Kompliziertheit der Abrechnungen eine Bezifferung der Kläger nicht zumutbar.

Zwar hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.03.2008 eine konkrete Abrechnung erteilt, die bis zum Zeitpunkt 15.10.2008 einen Guthabenbetrag der Kläger in Höhe von 885,11 EUR ausweist. Zum einen erfolgte die Abrechnung allerdings erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Zulässigkeit einer Klage ist jedoch grundsätzlich der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. Zöller/Reichhold, Vorbemerkung, § 239, Rn. 11). Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war die Abrechnung der Beklagten noch nicht erstellt. Darüber hinaus betrifft die Abrechnung auch einen zukünftigen Zeitraum, nämlich bis zum 15.10.2008. Insofern hat die Beklagte selbst in ihrem Schriftsatz aufgeführt, dass der Verbrauch zum 15.10.2008 lediglich geschätzt worden ist. Eine konkrete Abrechnung, nach dem tatsächlichen Verbrauch war somit auch zum Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsatzes der Beklagten vom 14.03.2008 nicht gegeben.

Die Klage auf Neuabrechnung ist auch begründet.

Maßgeblich sind die Preise vor der Erhöhung der Beklagten vom 01.12.2004. Zur Begründung wird auf die Ausführung zu Ziff. 2 der Klage Bezug genommen.

Zu Ziff. 4 der Klage waren die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nur zum Teil zuzusprechen.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 514,44 EUR. Die grundsätzliche Festlegung der Geschäftsgebühr mit 1,6 ist aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Dass der hier vorliegende Sachverhalt aus dem Bereich des Energierechtes als sehr schwierig und umfangreich angesehen werden muss, braucht wohl keiner weiteren Argumentation. Insofern ist der von den Klägern festgesetzte Wert von 1,6 nicht zu beanstanden.

Es war allerdings im Hinblick auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten lediglich von einem Streitwert in Höhe von 3.179,75 EUR auszugehen.

Für die ehemals geltend gemachte Ziff. 1 der Klage erachtet das Gericht einen Streitwert in Höhe von 1.400,00 EUR für angemessen (der 3,5-fache Wert des zu zahlenden Gaspreises ist gemäß § 9 ZPO maßgebend). Der 3,5-fache Wert von 13000 kW/h x 3,86 Cent ergibt 1.750,00 EUR. Hiervon war 20 % als Abschlag vorzunehmen, da die Kläger eine Feststellungsklage erhoben haben.

Zu dem Antrag, ehemals Ziff. 2, war als Streitwert 1.356,00 EUR anzusetzen. Unmittelbare Anspruchsgrundlage ist zwar § 3 ZPO, jedenfalls kann aber als zu schätzender Streitwert als angemessen der 3,5-fache Jahresbetrag in Ansatz gebracht werden. Von dem somit ermittelten Gesamtbetrag von 1.550,00 EUR (3,5-fache Satz) war ebenfalls ein Abschlag von 20 % vorzunehmen, so dass sich hieraus der Streitwert in Höhe von 1.356,00 EUR ergibt.

Der Antrag zu Ziff. 3 im Hinblick auf die Abrechnung war lediglich in Höhe von 423,75 EUR in Ansatz zu bringen. Als Ausgangswert waren die von den Klägern geltend gemachten Preiserhöhungen von insgesamt 1.695,00 EUR in Ansatz zu bringen. Der Anspruch auf Abrechnung beträgt jedoch streitwertmäßig lediglich ein Bruchteil der Hauptsache. Die Abrechnungsklage war daher mit 1/4 in Ansatz zu bringen (vgl. Zöllner/Herget, § 3 ZPO "Rechnungslegung"). Die 1,6-Gebühr und die 0,3-Erhöhungsgebühr war somit aus einem Streitwert in Höhe von 3.179,70 EUR zu berechnen.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren gemäß Ziff. 4 der Klage in den Streitwert nicht mit einzubeziehen, da sie gemäß § 4 ZPO als Nebenforderung nicht einberechnet werden (Zöllner/Herget, § 4, Rn. 13). Auch bei der Geschäftsgebühr, die nicht auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird, handelt es sich um Kosten als Nebenforderung, die den Streitwert nicht erhöhen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO, § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Das Unterliegen der Kläger im Hinblick auf ein Teil der Nebenforderung war als geringfügig gemäß § 92 Abs. 2 ZPO anzusehen, so dass die Beklagte sämtliche Kosten des Rechtsstreits trägt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

bis zum 18.02.2008: 3.179,75 EUR
ab dem 19.02.2008: 2.766,90 EUR

Der Streitwert ermittelte sich wie folgt:

Der Streitwert im Hinblick auf den ursprünglich gestellten Klageantrag beträgt zu Ziff. 1 1.400,00 EUR, zu Ziff. 2 1.356,00 EUR und Ziff. 3 423,75 EUR, mithin insgesamt 3.179,75 EUR. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Streitwert ab dem 19.02.2008 beträgt nur noch 2.766,90 EUR.

Im Hinblick auf die nunmehr gestellte Ziff. 1 der Klage war lediglich die 3-fache Preiserhöhung in Ansatz zu bringen, da der Vertrag nunmehr unstreitig zum 15.10.2008 beendet ist. Hierbei war von einem Wert in Höhe von 1.482,00 EUR auszugehen. Abzüglich eines 20-prozentigen Abschlages ergibt sich für Ziff. 1 ein Streitwert in Höhe von 1.185,60 EUR. Der Streitwert ermittelt sich gemäß § 9 Satz 2 ZPO.

Für die nunmehr gestellte Ziff. 2 der Klage vom 19.02.2008 ermittelt sich ein Streitwert in Höhe von 1.204,80 EUR. Hier-von war als Ausgangsstreitwert von 1.506,00 EUR auszugehen. Da die Kläger eine Feststellungsklage geltend gemacht haben, waren 20 % in Abzug zu bringen. Für den Streitwert war § 3 ZPO maßgebend, mithin der Betrag der auf die streitige Zeit bis 15.10.2008 fällt.

Für die Ziff. 3 der Klage auf Rechnungslegung war ein Streitwert in Höhe von 376,50 EUR in Ansatz zu bringen (1/4

Aktenzeichen:
110 C 9329/07

Seite 21

von 1.506,00 EUR). Als Ausgangsstreitwert war hier 1.506,00 EUR in Ansatz zu bringen. Aus den Einzelbeträgen in Höhe von 1.185,60 EUR, 1.204,80 EUR und 376,50 EUR ergibt sich der Streitwert in Höhe von 2.766,90 EUR ab dem 19.02.2008.

Touysserkani
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 8.5.2008


Bruske, JAng
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

